

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE BEZAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 11.12.2024

28. Verordnung: Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen

Verordnung der Marktgemeinde Bezau über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen anlässlich des Jahreswechsels 2024/2025

Gemäß der Bestimmung des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. Nr. 131/2009, in der derzeit gültigen Fassung, wird vom Bürgermeister der Marktgemeinde Bezau folgende Verordnung erlassen:

In der Zeit vom 31.12.2024, 19.00 Uhr, bis zum 01.01.2025, 01.00 Uhr, wird die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, durch über 16 Jahre alte Personen, von den in den folgenden Absätzen angeführten Ausnahmen abgesehen, in den im beiliegenden Lageplan ausgewiesenen Gebieten von Bezau, ausgenommen jene Bereiche, die rot markiert dargestellt sind, gestattet. In den rot markiert dargestellten Bereichen ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze somit nicht gestattet.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschengruppungen nicht verwendet werden, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung.

Veröffentlichung Amtstafel und Veröffentlichungsportal vom 11.12.2024 bis 02.01.2025

Der Bürgermeister:

Hubert Graf



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Die Echtheit des Dokumentes können Sie unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> prüfen.

Bei Fragen zur Echtheit des Papierausdruckes wenden Sie sich bitte an die Marktgemeinde Bezau
Tel.: 05514 2213
E-mail: gemeinde@bezau.cnv.at

